
Verein „Textilmuseum Sorntal, Niederbüren“

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Unter dem Namen „Textilmuseum Sorntal, Niederbüren“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Niederbüren SG.

1.2 Der Verein bezweckt:

- a) Betrieb und Unterhalt des Textilmuseums Sorntal, Niederbüren, einschliesslich der dazugehörenden Museumsliegenschaft.
- b) Ein besonderes Anliegen des Vereins ist, die Geschichte der Textilindustrie in der Ostschweiz zu bewahren und an Interessierte sowie an kommende Generationen weiterzugeben.
- c) Aufbau und Pflege eines Mitglieder- und Gönnerkreises
- d) Förderung und Pflege der Freundschaft und der Geselligkeit

1.3 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen in den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Museumsführungen und Veranstaltungen.

2. Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft steht jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierten natürlichen und juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft offen.
Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitglieder trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht. Die Generalversammlungsprotokolle bilden diesbezüglich integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
- c) Gönner des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützt, ohne zwingend auch Mitglied zu sein.
- d) Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - Vereinsmitglied (natürliche Person)
 - Mitgliedschaft für Firmen und Gemeinden (juristische Personen und öffentliche-rechtliche Körperschaften)
 - Ehrenmitglied (Personen, welche sich in ausserordentlicher Weise um das Textilmuseum verdient gemacht haben und vom Mitgliederbeitrag befreit sind, jedoch mit den gleichen Rechten wie ein Vereinsmitglied)

Das Vereinsmitglied (natürliche Person) hat 1 Stimmrecht. Die Mitgliedschaft einer Firma oder einer Gemeinde beinhaltet 2 Stimmrechte.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Austritt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Vereinsjahres nach vorhergehender 2-monatiger Kündigungsfrist.
- Wenn das Mitglied trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- Wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder Beschlüsse des Vorstandes oder der GV missachtet.
- Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder des Textilmuseums schädigt.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

4. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung behandelt zwingend die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichtes
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- h) Wahlen: - des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Revisoren
- i) Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- j) Statutenänderungen
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- m) Beschlussfassung über weitere, vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge
- n) Allgemeine Umfrage

An der Generalversammlung besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliedschaft einer Firma oder Gemeinde besitzt zwei Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Anträge (lit. m) von Mitgliedern sind bis 2 Wochen vor der GV schriftlich den Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag von mehr als einem Viertel sämtlicher Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss durchgeführt.

5. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Liegenschaftsverwalter
- weitere Vorstandsmitglieder

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Chargen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden durch diesen auf- und zugeteilt. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

6. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

7. Unterschrift

Kollektivzeichnungs berechtigt zu zweien für den Verein ist der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier.

8. Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet einzig der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Statutenänderungen dürfen von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt sind.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung anwesend, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Diese kann mit einfachem Mehr die Auflösung beschliessen, auch wenn nicht zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen vollumfänglich an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

11. Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 5. März 2020 angenommen worden und ersetzen die bisherigen Statuten vom 12. Februar 2019. Die neuen Statuten sind mit heutigem Datum in Kraft getreten.

Niederbüren, 5. März 2020

Verein „Textilmuseum Sorntal, Niederbüren“

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:



Richard Holenstein

Daniela Bieri